Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30 — Ausgegeben Oppeln, den 23. Juli 1909. — 1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Wilkau, Kreis Neustadt OS., S. 299; Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 24. Juni 1909, S. 303; Mietsentschädigungstarif der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Schlesien, S. 306; Klasseneinteilung der Schulorte, Servisstufen IV a—d, S. 306; Anstellung der Versteigerer Herrmann und Beck in Neisse, S. 310; Festsetzung von zwei weiteren Roß- und Viehmärkten in Konstadt, S. 311; Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- pp. Gewerbe in den Kreisen Oppeln, Falkenberg und Groß-Strehlitz, S. 311; Schließung der offenen Verkaufsstellen in Gleiwitz an Wochentagen zwischen 8 und 9 Uhr abends, S. 311; Hinweis auf den Mietsentschädigungstarif für Lehrer, sowie Auszug aus dem Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. 5. 09, S. 311; Errichtung einer selbständigen kath. Kuratialgemeide in Wiesbel, Kreis Falkenberg OS., S. 312; Aenderung von Postbestellbezirken, S. 312; gärtnerische Ausbildung von Damen am Königl. Pomologischen Institut zu Proskau, Kreis Oppeln, S. 312; Aufstellung eines Friktionshammers seitens des Steinkohlenbergwerks Eminenz bei Domb, Kreis Kattowitz, S. 313; Vereinigung von domänenfiskalischen Dorfauenparzellen in Chroscziz mit dem Gemeindebezirke Chroscziz, Kreis Oppeln, S. 313; desgl. in Heinrichsfelde, S. 313; Viehseuchen, S. 313; Personalnachrichten, S. 313; erledigte Schullehrerstellen, S. 314.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

654. Statut
für die
Entwässerungs-Genossenschaft Wilkau in Wilkau, im Kreise Neustadt OS.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Wilkau und Schartowitz, im Kreise Neustadt OS., werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationstechnikers Heinisch vom 15. Dezember 1908, meliorationstechnisch unterm 10. Januar 1909 und landespolizeilich unterm 16. Januar 1909 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Wilkau“ und hat ihren Sitz in Wilkau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlicher Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigen-

tümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschafts-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks, bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In

diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neustadt OS. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 22. Juni 1909.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Hoffmann.

I. B. II b. 4793. Ib. XIX. 2939.

655. Prüfungsordnung für Kreisärzte.

§ 1. Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten demjenigen erteilt, welcher die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister der Medizinalangelegenheiten weiter. Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. die Approbation als Arzt,
2. der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches. *)

Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Exemplar beizufügen,

3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches

a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,
c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes etc. vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900, Nr. 109 d. D. R. u. Preuß. Staatsanzeigers 1900.

Infektionskrankheiten in Berlin abgeleistet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorschriftsmäßig erachtet werden, wenn die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

4. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 2) darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar dieser Prüfungsordnung beigefügt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahin gehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen und versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und vorschriftsmäßig begründetem Gutachten zu liefern.*)

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktionsprotokoll und das begründete Gutachten, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Arbeiten, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§ 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinalangelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinalangelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urteil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „**ungenügend**" befunden, so gilt die schriftliche Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Ausnahmsweise kann die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen eine mit gut oder sehr gut beurteilte Arbeit annehmen, auch wenn die andere Arbeit die Note ungenügend erhalten hat.

Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten und müssen vor Ablauf von zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Die praktisch mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

*) Wegen der Gutachten vergleiche § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904 4. Januar 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1905 S. 67 u. flg.).

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung;
II. Öffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 13. In einem Prüfungsabschnitt dürfen in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator abgehalten. Der Leiter der Prüfung ist berechtigt, allen Teilen der Prüfung beizuwohnen.

Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§ 14. Für die Prüfung in der Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung hat der Kandidat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen,

2. in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen sowie auch mit den für den ärztlichen Beruf wichtigen Abschnitten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzgebung gründlich vertraut ist.

§ 15. Für die Prüfung in der **öffentlichen Gesundheitspflege** und hygienischen **Bakteriologie** hat der Kandidat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebnis der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Gewerbehygiene und allen anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege, Seuchenbekämpfung usw. gründlich vertraut ist.

§ 16. Für die Prüfung in der **gerichtlichen Medizin** hat der Kandidat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren;

3. ein Objekt aus der von ihm obduzierten Leiche, welches für die Beurteilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen geeigneten Gegenstand zur Untersuchung vorzulegen;

4. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzutun.

§ 17. Für die Prüfung in der gerichtlichen **Psychiatrie** hat der Kandidat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände darzutun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetz- und Bürgerlichen Gesetzgebung darzutun.

§ 18. Ueber die gesamte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll aufgenommen, in das die Prüfungsgegenstände und die erteilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" unter kurzer Angabe der Gründe, von den Examinatoren unter Beifügung ihrer Namens eingetragen werden. Das Protokoll wird von dem Leiter der Prüfungskommission unterschrieben.

§ 19. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnittes wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3) und „ungenügend" (4) erteilt.

§ 20. Ein Prüfungsabschnitt oder ein Teil eines Prüfungsabschnitts, für den die Zensur „ungenügend" erteilt ist, gilt als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wieder-

holungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Kandidat die sämtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Teile der schriftlichen und die einzelnen Teile der praktisch mündlichen Prüfung erteilten Zensuren die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerte der Zensuren zusammengezählt und durch 12 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 22. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinalangelegenheiten behufs Erteilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 23. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vergl. § 2 Ziff. 4 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 — Gesetzsamml. 1899 S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 24. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 110 Mark.

Bei Wiederholungen kommen außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren zur Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 25. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt der Polizeipräsident von Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Bekanntmachung, betreffend die kreisärztliche Prüfung vom 30. März 1901 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1909.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage. Förster.

I f. IX. 7022.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

656. **Provinz Schlesien.**

Mietsentschädigungs-Tarif der Volksschullehrer und -Lehrerinnen.

Bezeichnung der Lehrpersonen	Jahresbetrag der Mietsentschädigung in den Orten der Servisklasse								Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	I	II	III	IVa	IV b	IVc	IVd	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen	800	670	560	480	450	380	290	200	568
					Durchschnitt 330				
2. Andere Schulleiter und Lehrer	720	580	480	400	380	320	240	160	491
					Durchschnitt 275				
3. Lehrerinnen	500	430	360	290	270	230	170	110	355
					Durchschnitt 195				

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, Gesetzsammlung Seite 93, festgesetzt.

Breslau, den 16. Juli 1909.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien.
O. P. I. 5905. gez. Graf Zedlitz

657. Den Servisstufen IV a—d des heute festgesetzten Mietsentschädigungs-Tarifes der Volksschullehrer und -Lehrerinnen der Provinz Schlesien werden die nachstehenden Orte zugewiesen:

Servisstufe IV a.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Waldenburg.

Dittersbach, Friedland, Hartau, Neu-Salzbrunn,

Nieder-Hermsdorf, Nieder-Wüstegiersdorf, Ober-Salzbrunn, Ober-Waldenburg, Weißstein.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis **Hirschberg.**
Schreiberhau.

Kreis **Landeshut.**
Rothenbach.

Kreis **Rothenberg.**
Weißwasser.

Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis **Beuthen O/S.**
Bobrek, Chropaczow, Hohenlinde, Scharley, Schomberg.

Kreis **Gleiwitz.**
Peiskretscham Stadt.

Kreis **Kattowitz.**
Antonienhütte, Birkenthal, Bittkow, Bobrek, Chorzow, Domb, Eichenau, Friedrichsdorf, Georgshütte, Gieschewald, Hohenlohehütte, Janow, Kochlowitz, Mysczeikowitz, Michalkowitz, Neudorf, Rosdzin, Schoppinitz.

Kreis **Neisse.**
Patschkau Stadt, Ziegenhals Stadt.

Kreis **Rybnik.**
Rybnik Stadt.

Kreis **Tarnowitz.**
Mikultschütz

Kreis **Zabrze.**
Bielschowitz, Makoschau, Mathesdorf, Soßnitza.

Servisstufe IV b.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis **Breslau.**
Carlowitz mit Schottwitz, Cosel, Grüneiche, Hartlieb, Klettendorf, Krietern, Groß-Mochbern, Opperau, Oswitz, Rosenthal, Groß- und Klein-Tschansch.

Kreis **Brieg.**
Löwen Stadt und Rathau.

Kreis **Frankenstein.**
Frankenstein Stadt, Reichenstein Stadt, Silberberg Stadt, Wartha Stadt, Altaltmannsdorf, Camenz, Frankenberg, Peterwitz, Protzan, Olbersdorf, Schoenwalde, Zadel.

Kreis **Glatz.**
Reinerz Stadt, Lewin Stadt, Cudowa, Eisersdorf, Altheide, Rengersdorf, Rückers, Hartau, Sackisch, Tscherbeney, Ullersdorf.

Kreis **Guhrau.**
Guhrau Stadt.

Kreis **Habelschwerdt.**
Habelschwerdt Stadt, Mittelwalde Stadt.

Kreis **Militsch.**
Trachenberg Stadt.

Kreis **Münsterberg.**
Münsterberg Stadt.

Kreis **Namslau.**
Reichthal Stadt.

Kreis **Neumarkt.**
Neumarkt Stadt, Canth Stadt, Deutsch-Lissa Stadt.

Kreis **Neurode.**
Neurode Stadt.

Kreis **Nimptsch.**
Nimptsch Stadt.

Kreis **Oels.**
Hundsfeld Stadt, Juliusburg Stadt und Dorf Sacrau.

Kreis **Ohlau.**
Baumgarten, Peisterwitz, Wansen.

Kreis **Reichenbach.**
Ober-Peilau I, Ober-Peilau II, Peterswaldau, Steinkunzendorf, Weigelsdorf.

Kreis **Schweidnitz.**
Königszelt, Saarau.

Kreis **Steinau.**
Steinau a/O. Stadt.

Kreis **Strehlen.**
vacat.

Kreis **Striegau.**
Graeben, Laasan.

Kreis **Trebnitz.**
Trebnitz Stadt, Obernigk.

Kreis **Waldenburg.**
Alt-Lässig, Blumenau, Charlottenbrunn, Fellhammer, Ober-Hermsdorf, Polsnitz.

Kreis **Groß-Wartenberg.**
Groß-Wartenberg Stadt, Festenberg Stadt, Neumittelwalde Stadt, Wioske.

Kreis **Wohlau.**
Winzig Stadt, Krummwohlau, Dorf Leubus, Städtel Leubus.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis **Bolkenhain.**
Bolkenhain Stadt.

Kreis **Bunzlau.**
Naumburg a/Qu. Stadt.

Kreis **Freystadt.**
Freystadt Stadt.

Kreis **Glogau.**
Polkwitz Stadt, Brieg, Brostau, Gramschütz, Jaetschau, Klopschen, Nilbau, Noswitz, Priedemost, Quaritz, Rauschwitz, Schrepau, Zerbau.

Kreis **Goerlitz.**
Kohlfurt Bahnhof, Moys, Penzig, Rauscha, Rauschwalde, Reichenbach O/L. Stadt.

Kreis **Goldberg.**
Goldberg Stadt.

Kreis **Grünberg.**
Rothenburg a/O. Stadt, Deutsch-Wartenberg Stadt, Boyadel, Heinersdorf, Poln. Kessel mit Janny, Kleinitz, Kolzig, Kontopp, Kühnau, Lawaldau, Nittritz, Poln. Nettkow, Ochelhermsdorf, Sawade, Schertendorf, Schwarmitz, Schweinitz, Saabor.

Kreis Hirschberg.
Schmiedeberg Stadt, Agnetendorf, Arnsdorf, Berthelsdorf, Buchwald, Cunnersdorf, Erdmannsdorf, Fischbach, Gebirgsbauden, Giersdorf, Hain, Hermsdorf, Herischdorf, Hohenwiese, Krummhübel, Petersdorf, Quirl, Saalberg, Seidorf, Steinseiffen, Stonsdorf, Zillerthal.

Kreis Hoyerswerda.
Hoyerswerda Stadt.

Kreis Jauer.
vacat.

Kres Landeshut.
Liebau Stadt, Ober-Leppersdorf, Vogelsdorf.

Kreis Lauban.
Markliffa Stadt, Schönberg Stadt, Seidenberg Stadt, Beerberg, Bertelsdorf, Kerzdorf, Mittel-Langenois, Ober-Lichtenau, Meffersdorf, Schadewalde.

Landkreis Liegnitz.
vacat.

Kreis Löwenberg.
Friedeberg a/Qu. Stadt, Greiffenberg Stadt.

Kreis Lüben.
Kotzenau Stadt.

Kreis Rothenburg O/L.
Muskau Stadt, Niesky.

Kreis Sagan.
Eckersdorf, Fischendorf, Freiwaldau, Polnisch-Machen, Schönthal.

Kreis Schoenau.
Schoenau Stadt, Kauffung, Neukirch.

Kreis Sprottau.
Primkenau Stadt, Eulau, Mallwitz, Ober-Leschen.

Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis Beuthen.
Birkenhain, Karf, Miechowitz, Deutsch-Piekar.

Kreis Cosel.
Kandrzin, Klodnitz.

Kreis Grottkau.
Ottmachau Stadt.

Kreis Kattowitz.
Balingow, Brzenskowitz, Brynnow mit Kattowitzerhalde, Przelaika.

Kreis Kreuzburg.
Konstadt Stadt, Pitschen Stadt.

Kreis Leobschütz.
Katscher Stadt, Langenau.

Kreis Lublinitz.
Lublinitz Stadt.

Kreis Neustadt.
Oberglogau Stadt.

Kreis Oppeln.
Carlsruhe, Kroppitz Stadt, Kgl. Neudorf.

Kreis Rosenberg.
Rosenberg Stadt, Landsberg Stadt.

Kreis Rybnik.
Birkultau, Czernitz, Czerwionka, Ellguth-Paruschowitz, Jeykowitz, Knurow, Koenigsdorff-Jastrzemb, Kriewald, Kokoschütz, Loslau Stadt, Ober-Niewiadom, Niedobschütz, Pilchowitz, Pschow, Pschower-Dollen, Radlin, Groß-Rauden, Romanshof, Nieder-Rydultau, Ober-Rydultau, Schyglowitz, Seibersdorf, Sohrau Stadt, Nieder-Wilcza, Ober-Wilcza.

Kreis Groß-Strehlitz.
Gogolin, Leschnitz Stadt, Sandowitz, Ujest Stadt, Zawadzki.

Kreis Tarnowitz.
Radzionkau.

Kreis Zabrze.
Bujakow, Chudow, Groß-Paniow, Klein-Paniow.

Servisstufe IVc.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau.
Bettlern mit Lohe, Cattern, Cawallen, Domslau, Dürrjentsch, Goldschmieden, Maria-Höfchen mit Schmiedefeld, Koberwitz, Neukirch, Oltaschin, Peterwitz, Rothsürben, Schönborn, Schmolz, Schwoitsch, Stabelwitz, Wolschwitz, Zweibrodt.

Kreis Brieg.
Böhmischdorf, Briesen, Carlsmarkt, Conradswaldau, Grüningen, Hermsdorf, Jaegerndorf, Groß-Leubusch, Klein-Leubusch, Linden, Loss n, Mangschütz, Michelau, Michelwitz, Mollwitz, Groß-Neudorf, Pampitz, Paulau, Pogarell, Rosenthal, Schreidelwitz, Schoenau, Schoenfeld, Schreibendorf, Schüssendorf, Schwanowitz, Stoberau, Tschoeplowitz und Zindel.

Kreis Glatz.
Friedersdorf, Gabersdorf, Gellenau, Goldbach, Grenzendorf, Grunwald, Ober- und Nieder-Hannsdorf, Hassitz, Königshain, Labitsch, Pischkowitz, Reichenau, Stolzenau, Schlaney, Ober- und Nieder-Schwedeldorf, Straußeneg.

Kreis Guhrau.
Herrnstadt Stadt.

Kreis Habelschwerdt.
Ebersdorf, Grafenort, Kaiserswalde, Nieder-Langenau, Ober Langenau, Schreckendorf, Wilhelmsthal, Wölfelsgrund.

Kreis Militsch.
Prausnitz Stadt, Sulau Stadt.

Kreis Neumarkt.
Maltsch.

Kreis Neurode.
Albendorf, Buchau, Hausdorf, Kohlendorf, Kunzendorf, Ludwigsdorf, Mölke, Schlegel, Wünschelburg.

Kreis Oels.
Groß-Graben, Buchwald, Schmarse, Groß-Weigelsdorf, Langerhof.

Kreis Schweidnitz.
Zobten Stadt, Conradswaldau, Croischwitz, Eckersdorf, Gorkau, Ingramsdorf, Kallendorf,

Peterwitz, Puschkau, Qualkau, Schönbrunn, Ströbel, Tschechen, Ober-Weistritz, Breitenhain, Weizenrodau, Zirlau, Nieder-Boegendorf, Striegelmühle, Klein-Silsterwitz.

Kreis **Steinau.**
Köben a/O. Stadt, Raudten Stadt.

Kreis **Striegau.**
Alle nicht zu einer höheren Servisklasse gehörenden Schulorte außer Hulm, Eisendorf, Dromsdorf, Lederose, welche zur Servisklasse IV d gehören.

Kreis **Groß-Wartenberg.**
Bralin Stadt, Goschütz.

Kreis **Wohlau.**
Dyhernfurth Stadt, Auras Stadt, Gimmel, Riemberg.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis **Bolkenhain.**
Hohenfriedeberg Stadt, Baumgarten, Daetzdorf, Giesmannsdorf, Gilachsdorf, Hausdorf, Hohenpeterdorf, Kauder, Nimmersath, Quolsdorf, Alt-Reichenau, Neu Reichenau, Alt Röhrsdorf, Rohnstock, Rudelstadt, Ruhbank, Simsdorf, Schönbach, Steinkunzendorf, Strickenbach, Thomasdorf, Wederau, Wernersdorf, Wolmsdorf, Würgsdorf.

Kreis **Bunzlau.**
Gremsdorf, Greulich, Groß Hartmannsdorf, Modlau, Siegersdorf, Tiefenfurt, Tillendorf.

Kreis **Freystadt.**
Beuthen a/O. Stadt, Neustädtel, Schlawa Stadt, Alt-Tschau, Carolath, Großenborau, Grochwitz, Heinzendorf, Herrndorf, Herwigsdorf, Kuffer, Modritz, Rauden, Reinberg, Schlawa, Nieder- und Ober-Siegersdorf, Tschiefer.

Kreis **Glogau.**
Dalkau, Denkwitz, Froebel, Guhlau, Gusteutschal, Klein-Gräditz, Herrndorf, Jacobskirch, Kladau, Kotzemenschel, Kreidelwitz, Kunzlau, Klein-Logisch, Quilitz, Rabsen, Rietschütz, Retzkau, Simbsen, Schoenau, Klein-Tschirne, Wettschütz, Wilkau.

Kreis **Goerlitz.**
Groß-Biesnitz Koenigshain, Kohlfurt Dorf, Leschwitz, Rothwasser, Schlauroth.

Kreis **Goldberg.**
Altenlohm, Bielau, Bischdorf, Conradsdorf, Doberschau, Goldberger Vorwerk, Harpersdorf, Hockenau, Kaiserswaldau, Kreibau, Ober-Leipersdorf, Panthenau, Pilgramsdorf, Probsthain, Röchlitz, Rothbrünnig, Siegendorf, Steinsdorf, Steubnitz, Straupitz, Gr.-Tschirbsdorf, Ullersdorf, Wilhelmsdorf, Wittgendorf, Woitsdorf.

Kreis **Hirschberg.**
Altkemmnitz, Arnsberg, Bärndorf, Boberröhrsdorf, Buschvorwerk, Grunau, Gotschdorf, Glausnitz, Hartau, Kaiserswaldau, Lomnitz, Reibnitz, Schwarzbach, Seifershau, Södrich, Straupitz, Voigtsdorf, Wernersdorf.

Kreis **Hoyerswerda.**
Ruhland Stadt, Wittichenau Stadt, Bernsdorf.

Kreis **Landeshut.**
Schömberg Stadt, Albendorf, Berthelsdorf, Nd.-Blasdorf, Ober-Blasdorf, Buchwald, Mittel-Conradswaldau, Dittersbach gr., Dittersbach st., Eventhal, Gaablau, Hartau gr., Hartmannsdorf, Haselbach, Hermsdorf gr., Hermsdorf st., Kratzbach, Krausendorf, Liebersdorf, Pfaffendorf, Rohnau, Ober-Nieder-Antheil Schreibendorf, Schwarzwaldau, Voigtsdorf, Wittgendorf, Ober-Zieder.

Kreis **Lauban.**
Neu-Bertelsdorf, Friedersdorf, Gebhardsdorf, Geibsdorf, Grenzdorf, Hartmannsdorf, Heidersdorf, Holzkirch, Nicolausdorf, Neder-Schönbrunn, Schreibersdorf, Alt-Seidenberg, Ober-Thiemendorf, Mittel-Thiemendorf, Nieder-Thiemendorf, Wünschendorf, Wünschendorf Kolonie, Ober-Halbendorf.

Kreis **Löwenberg.**
Filmsberg, Lähn Stadt, Liebenthal Stadt, Mittel Cunzendorf, Krummoels.

Kreis **Lüben.**
Altstadt, Groß-Kotzenau, Klein-Kotzenau, Mallmitz, Mühlrädlitz, Seebnitz.

Kreis **Rothenburg O/L.**
Rothenburg O/L. Stadt.

Kreis **Sagan.**
Naumburg a/B. Stadt, Priebus Stadt, Halbau, Neuhammer, Nieder-Hartmannsdorf, Tschoepeln, Wiesau.

Kreis **Schoenau.**
Alle Schulorte, soweit sie nicht zu einer höheren Servisklasse gehören.

Kreis **Sprottau.**
Boberwitz, Giesmannsdorf, Girbigsdorf, Hohenofen, Kortnitz, Langheinersdorf, Metschlau, Lauterbach, Nieder-Leschen, Petersdorf, Sprottischdorf, Wallersdorf, Wolfersdorf, Zirkau.

Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis **Beuthen.**
Brzezowitz, Gr.-Dombrowka, Kamin, Rokittnitz.

Kreis **Falkenberg.**
Falkenberg Stadt, Friedland Stadt, Schurgast Stadt.

Kreis **Gleiwitz.**
Kieferstädtel Stadt, Alt-Gleiwitz, Tost Stadt, Brzezinka, Deutsch-Zernitz, Ellguth-Zabrze, Gieraltowitz, Laband, Kostow, Ostroppa, Preiswitz, Schakanau, Schönwald, Zernitz.

Kreis **Grottkau.**
Groß-Carlowitz, Falkenau, Friedewalde, Giersdorf, Glatzendorf, Alt-Grottkau, Hennersdorf, Kamnig, Koppitz, Kühschmalz, Lindenau, Matzwitz, Mogwitz, Petersheide, Seiffersdorf, Wanzenberg, Woitz.

Kreis Kattowitz.
Halemba, Klodnitz.

Kreis Kreuzburg.
Berthelschütz, Bischdorf, Brune, Bürgsdorf, Ober-Ellguth, Kuhnau, Nd.-Kunzendorf, Lowkowitz, Ludwigsdorf, Schönwald, Simmenau, Dt.-Würbitz, Blumenau, Poln.-Würbitz.

Kreis Leobschütz.
Bauerwitz, Jernau, Neukatscher.

Kreis Lublinitz.
Boronow, Koschentin, Guttentag Stadt, Stahlhammer, Wolschnik.

Kreis Neisse.
Bielau, Gießmannsdorf, Langendorf, Mährengasse, Mittel-Neuland, Oberneuland.

Kreis Neustadt.
Deutsch-Rasselwitz, Zülz Stadt.

Kreis Oppeln.
Czarnowanz, Goslawitz, Groschowitz, Halbendorf, Proskau, Tharnau.

Kreis Pleß.
Alt-Berun, Groß-Chelm, Ellgoth, Imielin, Orzesche, Petrowitz, Tichau.

Kreis Ratibor.
Annaberg, Babitz, Beneschau, Benkowitz, Bobrownik, Bojanow, Bolatitz, Borutin, Brzesnitz, Buslawitz, Groß-Darkowitz, Ellguth-Hultschin, Gammau, Gr.-Gorschütz, Haatsch, Hohenbirken, Gr.-Hoschütz, Klein Hoschütz, Hultschin Stadt, Hoschialkowitz, Kauthen, Koblau, Koeberwitz, Kosmütz, Kranowitz, Deutsch-Krawarn, Poln.-Krawarn, Kreuzenort, Kuchelna, Langendorf, Lubow, Lubowitz, Ludgerstal, Makau, Markersdorf, Markowitz, Nendzo, Ober-Ottitz, Odersch, Owschütz, Pawlau, Petershofen, Gr.-Peterwitz, Pyschcz, Raschütz, Ratiborhammer, Rogau, Ruderswald, Rudnitz, Schammerwitz, Schepankowitz, Schillersdorf, Schlausewitz, Schreibersdorf, Silberkopf, Studzienna, Sudoll, Syrin, Thröm, Thurze, Tworkau, Woinowitz, Zabelkau, Zauditz.

Kreis Rosenberg.
Lowoschau, Schiorke, Wendrin.

Kreis Groß-Strehlitz.
Adamowitz, Annaberg, Colonnowska, Deschowitz, Himmelwitz, Karlubitz, Kzienzowiesch, Kadlub, Keltsch, Mokrolohna, Mischline, Ottmuth, Petersgrätz, Roswadze, Salesche, Schewkowitz, Schlmischow, Gr.-Stanisch, Kl.-Stanisch, Gr.-Stein, Stubendorf, Sucholohna, Alt-Ujest, Wyssoka, Zyrowa.

Kreis Tarnowitz.
Bobrownik, Rudy-Piekar, Friedrichshütte, Georgenberg, Koslowagora, Naklo, Neudeck, Stollarzowitz, Wieschowa.

Servisklasse IV d.

alle Ortschaften, die keiner höheren Stufe zugewiesen sind.

Breslau, den 16. Juli 1909.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien.
gez. Graf Zedlitz.

O. P. I. 5905.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Bekanntmachung. Die Versteigerer Julius Herrmann und Franz Beck, beide aus Neisse, sind gemäß Ziffer 62 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und die Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 öffentlich angestellt und vereidigt worden.

Ihr Geschäftsbezirk umfaßt die den früheren Versteigerern Goerlich und Schönfelder durch meine Verfügung vom 18. Dezember 1902 — I. E. XV. 10791 — zugewiesenen Bezirke und zwar:

für **Herrmann:**

A. In der Stadt Neisse:

1. **die Nordostseite:**
die Kutzenstraße mit der großen Mühle, die Berlinerstraße am Kaiserhofe entlang bis an den Ring, die linke Seite des Ringes N., die Breslauerstraße mit dem Bahnhofsviertel und Heinrichsbrunn.

Ferner die linke Seite der Kreuzgasse NW., die Weberstraße, Jesuitenstraße, Bischofstraße, Kirchplatz und die übrigen Teile der Nordseite bis ans Bahnhofsviertel.

2. **In der Friedrichstadt:**
die nordwestliche Seite vom Proviantamtsgebäude an und die nordwestliche Seite Mittelstraße.

3. **Ober-Mährengasse:**
Vom Zimmermeister Apfeld'schen Grundstück bis zum Ende.

B. Außerhalb der Stadt Neisse:

die Ortschaften des Kreises Neisse **linksseitig** des Neisseflusses bis zu einer Entfernung von 12 km von Neisse.

Für **Beck:**

A. In der Stadt Neisse:

1. **Die linke nördliche Seite** (Südwestseite) und zwar: die Hohenzollernstraße mit dem Etablissement Erholung, Kaserne, Pulvermühle, Exzellenzwohnung, Stadtpark, die südliche Seite der Berlinerstraße von der Post bis nach dem Ringe, die rechte südliche Seite des Ringes, die rechte südliche Seite der Kreuzgasse bis zum Ende der Pilzgasse, die Kramerstraße, das Kloster, das Gymnasium, die Schulstraße, Zollstraße mit den Nebenstraßen und das neue Neustädterviertel, sowie Neumühl, Anteil Neisse.

2. **In der Friedrichstadt:**
die rechte südwestliche Seite der Mittelstraße und den rechten ganzen Teil bis zum Jerusalemertor.
3. **Ober-Mährengasse:**
Von der Kriegsschule ab bis zur Brinschwitzschen Restauration einschließlich Villa Rieger, Kaisergarten und Priesterhaus, die rechte nördliche Seite.

B. Außerhalb der Stadt Neisse:

Die Ortschaften des Kreises Neisse **rechtsseitig** des Neissesflusses bis zu einer Entfernung von 12 km von Neisse.

Oppeln, den 8. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.
J. A. Hasse.

I. E. XV. 7142.

659. Die von dem Provinzialrat der Provinz Schlesien für Konstadt genehmigten zwei weiteren Roß- und Viehmärkte werden für das Jahr 1910 auf den

2. März und 4. Mai

festgesetzt.

Es finden daher vom Jahre 1910 ab jährlich nicht fünf sondern sieben Roß- und Viehmärkte in Konstadt statt.

Oppeln, den 12. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.
I. E. XV. 7291. J. A. Hasse.

660. Bekanntmachung. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli 1909 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe in dem Stadt- und Landkreise Oppeln, dem Kreise Falkenberg OS. mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Friedland, sowie in dem Kreise Groß-Strehlitz mit dem Sitze in Oppeln und dem Namen „Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe betreiben, und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Innung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in Oppeln.

Oppeln, den 12. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.
I. E. XV. 6962. J. A. Hasse.

661. Auf den Antrag von mehr als Zweidrittel der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Gleiwitz nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Altwaren-, Galanteriewaren-, Blumen-, Buch- und Papierhandlungen, Manufaktur- und Damenkonfektions-Geschäfte, Delikatessen-, Drogen-, Farben-, Seifen-, Eisen-, Haus- und Küchengeräte-, Getreide- und Mehl-, Herrenartikel- und Pelzwaren-Handlungen, Herren-Konfektionsgeschäfte und Tuchhandlungen, Kolonialwaren-, Möbel-Handlungen und Dekorationsgeschäfte, Musikalien- und Instrumente-Handlungen, Posamentier-, Tapisserie- und Damenputz-Geschäfte, Reinigungsanstalten und Färbereien, Schuh- und Leder-, Uhren- und Goldwaren-, Viktualien-, Wäsche-, Weiß- und Wollwaren-, Zigarren-Handlungen, Konfitürengeschäfte, Gummi- und Bandagengeschäfte, während des ganzen Jahres an den Wochentagen — jedoch mit Ausnahme der Sonnabende — in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen, verboten.

Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 2. August 1909 in Kraft.

Oppeln, den 16. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. E. XV. 7574.

662. Auf den im vorliegenden Stück zum Abdruck gelangten Mietsentschädigungstarif für Lehrer und Lehrerinnen weisen wir hin.

Gleichzeitig machen wir die im öffentlichen Volksschuldienst unseres Bezirks befindlichen Lehrpersonen auf die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten § 35 Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. 5. 1909 aufmerksam.

Etwaige Anträge auf anderweite Berechnung der Dienstzeit sind uns unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Oppeln, den 19. Juli 1909.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II c. IX. 6372. Dr. Küster.

Auszug aus dem Gesetz
über
das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.
Vom 26. Mai 1909.

§ 35. Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit anzurechnen, während der

1. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind;
3. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionsschule beschäftigt gewesen ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

663. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Kardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

In Anbetracht der namhaften Seelenzahl und der weiten Entfernung von der Pfarrkirche in Psychod erhebe ich die Kapellengemeinde in Wiersbel, Kreis Falkenberg OS., zu einer selbständigen katholischen Kuratialgemeinde mit folgenden Bestimmungen:

1. der Sprengel der neuen Kuratialgemeinde, welche aus der Pfarrei Psychod ausgepfarrt und von allen Pflichten dorthin entbunden wird, bildet nur die Ortschaft Wiersbel,
2. die Kirche in Wiersbel wird zu einer selbständigen Kuratialkirche erhoben,
3. der Sitz des Kuratus ist Wiersbel,
4. bei freier Wohnung bezieht der Kuratus 1500 M. Jahreseinkommen,
5. die Ernennung des Kuratus steht dem Fürstbischof von Breslau zu,
6. die neue Kuratie verbleibt in dem Bezirke des Archipresbyterats Falkenberg OS.

Diese Errichtungs-Urkunde tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Breslau, den 6. Dezember 1904.

Siegel.

Der Fürstbischof.

Im Auftrage gez. Spell.

Kuratie-Errichtungsurkunde.

G. K. 9480.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 6. Dezember 1904 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Wiersbel wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 23. Juni d. Js. — G. II. 9132 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 8. Juli 1909.

Siegel.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. XV. 4252. Unterschrift.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

664. Bekanntmachung. In der Abgrenzung der Landbestellbezirke treten vom 2. August ab nachstehende Aenderungen ein:

Name des Ortes	Bisheriger Landbestellbezirk.	Künftiger Landbestellbezirk.
Michelsdorf	Bleischwitz	Hochkretschcam
Annahof	Katscher	Nassiedel
Otterwitz, Kaldaun Dorf und Kaldaun Dominium	Hochkretschcam	Nassiedel

Oppeln, 13 Juli 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fredenhagen,

665. Königliches Pomologisches Institut Proskau.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 23. Juni 1909 genehmigt, daß **Damen** ihre vollständige gärtnerische Ausbildung am Königlichen Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können.

Die Aufnahme findet am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt.

Aufnahmebedingungen sind:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres.
2. Töchterschulbildung.
3. Mindestens **einjährige** praktische Lehrzeit in einem geeigneten gärtnerischen Betriebe.

Die Aufnahmesuchenden haben folgende Papiere vorzulegen: Geburtsschein, Schulabgangszeugnis, Lehrzeugnis, ärztliches Gesundheitsattest sowie eine Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes zum Besuche des ganzen zweijährigen Lehrganges und zur Deckung der Kosten des Unterrichtes und Unterhaltes.

Das **Lehrhonorar** beträgt

für das I und II. Halbjahr 60 Mk.

„ „ III. „ IV. „ 45 „

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann Honorarerlaß gewährt werden.

Nach zweijährigem Besuch der Anstalt werden die Damen zur Abgangsprüfung zugelassen und erhalten über den Ausfall derselben ein **Abgangszeugnis** wie die ordentlichen Hörer der Anstalt.

Zur Zeit wird das Institut von 3 den besseren Ständen angehörenden Damen besucht.

Wohnung und Unterhalt ist im Orte Proskau zum Preise von 50—60 Mark monatlich zu haben.

Weitere Auskunft erteilt die Direktion.

Proskau, den 19. Juli 1909.

Der Direktor.

Stoll,

Landesökonomierat.

666. Bekanntmachung. Der Grubenvorstand der Gewerkschaft Waterloo zu Ruda OS. hat die Genehmigung zur Aufstellung eines Friktionshammers in der Schmiedewerkstatt des Steinkohlenbergwerks Eminenz bei Domb OS. nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. B. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten für das Bergrevier Königshütte zu Königshütte OS., wo die Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen, zu Protokoll zu geben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls Termin vor dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller oder der Widerspruch Erhebende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 13. Juli 1909.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

J.-Nr. 7537/09. Franz.

667. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierselbst, durch Beschluß vom 14. Juli d. Js. genehmigt, daß die im Grundbuche von Chroscezütz Band XXXII Blatt 1455 verzeichnete domänenfiskalische Dorfauenparzelle Kartenblatt 4 Nr. 655 in Größe von 10 ar 70 qm mit dem Gemeindebezirk Chroscezütz vereinigt werde.

Oppeln, den 17. Juli 1909.

Der Kreisausschuß des Landkreises Oppeln.

J. V. Graf Bothmer,

Regierungs-Assessor.

B. I. Nr. 6134.

668. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierselbst, durch Beschluß vom 14. Juli d. Js. genehmigt, daß die domänenfiskalischen Dorfauenparzellen, im Grundbuche von Heinrichsfelde Band IV Blatt 86 verzeichnet, Kartenblatt 1 Nr. 177/12, 286/33, 317/33, 320/33, 321/33, 41, 182/53, 183/53, 88, 171, 172, 173, 175, Kartenblatt 5 Nr. 48/26, in Gesamtgröße von 3,42,49 ha, mit dem Gemeindebezirk Heinrichsfelde vereinigt werden.

Oppeln, den 17. Juli 1909.

Der Kreisausschuß des Landkreises Oppeln.

J. V.

Graf Bothmer,

Regierungs-Assessor.

B. I. Nr. 6300.

669. Viehseuchen.

Festgestellt.

Rotz. Kreis Oppeln: bei einem Pferde des Gärtners Paul Knossalla in Biadacz.

Erloschen.

Schweineseuche. Kreis Neustadt OS.: Schwein des Viehwärters Smollnik in Vorwerk Agnesenhof, Gutsbezirk Körnitz.

670. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Seminarlehrer a. D. Paul Thamm zu Ziegenhals, Kr. Neisse;

der Rote Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50: dem Pfarrer, Geistlichen Rat Josef Prießnitz zu Riemertsheide, Kr. Neisse;

der Kronenorden III. Klasse: dem Oberregierungsrat Dr. Rudolf Küster, dem Kreisschulinspektor Schulrat Faust in Neisse, dem Oberbergwerks- und Hüttendirektor Alfred Scheller zu Hohenlohehütte, Kr. Kattowitz;

der Kronenorden IV. Klasse: dem Oberzolleinnehmer a. D. Karl Heinrich zu Schmiedeberg, Kr. Hirschberg, bisher in Rybnik, dem Gutsrentmeister Theodor Prager in Kattowitz, dem Amtsgerichtsassistenten a. D. Gerichtssekretär Alfred Zeiske in Rybnik;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Spielinspektor der Oberschlesischen Volks- und Jugendspiele Michael Münzer in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pens. Gefangenaufseher Franz Schattka zu Schöneberg bei Berlin, bisher in Falkenberg OS., dem pens. Zollamtsdiener Josef Kindler

zu Liegnitz, bisher in Beuthen OS., dem Regierungsboten Josef Linkert in Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem pens. Eisenbahnlokomotivführer Emanuel Seemann zu Rochus, Kr. Neisse, bisher in Annaberg, Kr. Ratibor, den pens. Eisenbahnzugführern August Beyer zu Breslau, bisher in Tarnowitz und Josef Rachfahl zu Tarnowitz, dem pens. Eisenbahnbremser Josef Wunderlich zu Kattern, Kr. Breslau, bisher in Myslowitz, dem bisherigen Eisenbahnbremser Florian Sobek in Gleiwitz, dem pens. Oberpostschaffner Bernhard Barwitzky zu Zalenze, Kr. Kattowitz, dem Fußgendarmerlewachtmeister Georg Mücke II in Neuberun, Kr. Pleß, dem Leutaufseher August Steier zu Gottartowitz, Kr. Rybnik;

Gestattet: die Anlegung des Großkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe, dem Königl. Kammerherrn Grafen Hans Karl Schaffgotsch in Zülzhoff, Kr. Grottkau.

Uebernommen: der Gerichtsassessor Dr. Holfeld in Beuthen OS. unter Ernennung zum Regierungsassessor in die Verwaltung der direkten Steuern.

Vereidigt: die Landmesser Walter Peltz in Radlin (Emmagrube), Kr. Rybnik, Heinrich Pohl und Fritz Seidel, beide in Neisse.

Pensioniert: der Steuersekretär Georg Bero in Neisse.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Oberingenieurs Karl Schröder und des Oberstabsveterinärs a. D. Johannes Kempa, beide in Gleiwitz, zu unbesoldeten Stadträten für eine mit dem 31. 12. 1914 abschließende Amtsdauer.

Ernannt: zum Förster der Forstaufseher Hofemann in Paruschowitz, Kreis Rybnik.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Rektor: der kommissarische Seminarlehrer Emil Jakutek aus Ratibor in Zabrze.

Lehrer: Leo Donder aus Ruda, Kr. Zabrze, in Zaborze, Kr. Zabrze, Emil Krzuk in Zamm, Kr. Rosenberg, Georg Bassalleck in Chudow, Kr. Zabrze, Konrad Kornke in Ellguth-Proskau, Kr. Oppeln, Paul Pjetschka aus Ober-Waldenburg, Kr. Waldenburg (Schles.), in Gleiwitz, Alfred Hartmann in Dziedzitz, Kr. Pleß, Reinhard Bernard in Königl. Dombrowka, Kr. Oppeln, Alfred Seewald in Staude, Kr. Pleß; Franz Matzke in Alt-Budkowitz, Kr. Oppeln, Robert Grüner in Gr.-Stanisch, Kr. Gr.-Strehlitz, Max Rener in Laskowitz, Kr. Rosenberg, Josef Pieczyk in Mikultschütz, Kr. Tarnowitz, Johann Matzner im Schulverbande Bielschowitz—Paulsdorf—Kunzendorf, Kr. Zabrze, Max Schimke in Borutin, Kr. Ratibor, Otto Brosa in Ratiborhammer, Kr. Ratibor, Ernst Cygan in Dyrden, Kr. Lublinitz, Johannes Kasprzik in Midar, Kr. Tarnowitz, Karl Preiß in Zembowitz, Kr. Rosenberg, Hugo Langsch in Sternalitz, Kr. Rosenberg.

Lehrerinnen: Editha Glombitza in Karf, Kr. Beuthen, Hildegard Krawutschke in Rosenberg OS., Gertrud Slotosch in Kobier, Kr. Pleß, Gertrud Tschinke in Ostroppa, Kr. Gleiwitz.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Lehrer am ersten Seminarnebenkursus in Ratibor Karl Dwucet zum ordentlichen Seminarlehrer am Königlichen Lehrerseminar in Pilchowitz.

671. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: Bartsch, Steinbock, Bender, Bothm, Krause, Martiny, Kasperkowitz, Jackisch.

Mittlere Beamte. Ernannt: der diätarische Kassenassistent Spiller in Ratibor zum Amtsgerichtsassistenten in Lublinitz. **Versetzt:** der Gerichtsvollzieher Zahnel von Pitschen nach Loslau. **Pensioniert:** der Oberlandesgerichtssekretär, Rechnungsrat Schmolling in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

672. Hauptlehrerstelle an der 4 klassigen kath. Schule mit 3 Lehrern in Rogau bei Krappitz; zu besetzen am 1. Oktober 1909;

Das Diensteinkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetze vom 26. Mai d. Js. Freie Wohnung.

I. Lehrer- und Organistenstelle an der dreiklassigen kath Schule mit 2 Lehrern in Chroszczinna, Kr. Oppeln; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Grundgehalt und Alterszulagen nach dem Besoldungsgesetze vom 26. Mai d. Js. Freie Wohnung. Die Errichtung der III. Lehrerstelle ist in die W ge geleitet.

I. Lehrerstelle, verbunden mit dem Organistenamt in Raschau, Kr. Oppeln; zu besetzen am 1. 10. 1909.

Grundgehalt 1300 M., Alterszulagensatz 120 M., freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.